

---

o 32. Jahrgang

o Ausgabetag

30.04.2018

Nr.

8

---

### Inhaltsangabe

- 20/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.04.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.07.2018 anlässlich des Bauern- und Genussmarktes
- 21/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.04.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018 anlässlich des Martinsmarktes
- 22/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
1. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 23/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
3. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Frechen vom 17.07.2013
- 24/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
21. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976
- 25/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW  
- hier: Fußläufige Verbindung zwischen Antoniterstraße und An der Synagoge
- 26/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

- 27/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße
- 28/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße
- 29/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße
- 30/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße
- 31/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße
- 32/2018**      **Öffentliche Bekanntmachung**  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“

### **Herausgeberin**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).



**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.04.2018  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 01.07.2018  
anlässlich des Bauern- und Genussmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.04.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 01.07.2018 dürfen Verkaufsstellen innerhalb der Fußgängerzone auf der Hauptstraße und Antoniterstraße, die eine Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen hiervon sind Gelddienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Friseure, Kosmetikstudios und Blumenhandel.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 01.07.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.04.2018

Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



---

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 27.04.2018  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 04.11.2018  
anlässlich des Martinsmarktes**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2013 (GV. NRW. S.208), in Verbindung mit § 27 Absatz 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NW.1980 S.528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S.1062), erlässt die Stadt Frechen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 24.04.2018 für das Gebiet der Stadt Frechen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Am 04.11.2018 dürfen Verkaufsstellen auf der Hauptstraße, Antoniterstraße, Keimesstraße, Dr.-Tusch-Straße, Sternengasse, Josefstraße und Rothkampstraße in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgeschlossen hiervon sind Gelddienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Friseure, Kosmetikstudios und Blumenhandel. Die Sonderregelungen u.a. des § 5 Ladenöffnungsgesetz NRW für bestimmte Verkaufsstellenarten bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft und mit Ablauf des 04.11.2018 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Frechen, 27.04.2018

Die Bürgermeisterin  
als örtliche Ordnungsbehörde

Susanne Stupp



# **1. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

## **Präambel**

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30.10.2007 in Verbindung mit den Vorschriften des SGB VIII und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 24.04.2018 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

## **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der beitragspflichtige Personenkreis hat monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der in § 23 KiBiz benannten Einrichtungen und für die Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten.“

2. In § 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Die Geschwisterregelung aus § 4 Absatz 2 ist in diesem Fall ebenfalls anzuwenden.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 1

werden nach dem Wort „gleichzeitig“ die Worte „im Stadtgebiet“ eingefügt.

4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tagespflege werden grundsätzlich für jeden vollen Monat erhoben, für den die Tagespflegekosten durch die Stadt Frechen übernommen werden. Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jeweils zum Ersten eines Folgemonats möglich. Beim Wechsel von Tagespflege in eine Kindertageseinrichtung innerhalb eines Kalendermonats ist für diesen Monat nur der Beitrag für die Tageseinrichtung zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die in den „Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ genannten bezahlten urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfallzeiten nicht berührt. Die Eingewöhnung zählt bereits als Tagespflege und ist insofern ebenfalls beitragspflichtig.“



Erfolgt in einem Monat ausnahmsweise nur die Eingewöhnung, sind hierfür 50 v.H. des Elternbeitrags auf Grundlage einer 25-Stunden-Betreuung in der entsprechenden Einkommensstufe - jedoch maximal in Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson - zu entrichten.“

5. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind die Fälle des § 5 Absatz 2 Satz 3 dieser Satzung.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Im Fall des Satzes 1 entfällt die Beitragspflicht auch nicht aufgrund der Geschwisterregelung, wenn der zu leistende Beitrag geringer wäre als für das Geschwisterkind.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tritt am 01.08.2018 in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



### **3. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Frechen vom 17.07.2013**

#### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Frechen vom 17.07.2013 beschlossen:

#### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

1. In § 20a

werden in Ziffer 2 Satz 1 nach dem Wort „von“ die Worte „25 oder alternativ“ eingefügt sowie im Anschluss folgender neuer Satz 2 ergänzt: „Hinsichtlich des Wiedererwerbs gilt die Regelung des § 23 Ziffer 5 dieser Satzung.“

2. § 23 Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte wird für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, mit Ausnahme des Nutzungsrechts an einer Grabstätte nach muslimischem Ritus, das für die Dauer von 25 oder alternativ 40 Jahren verliehen wird.“

3. In § 23 Ziffer 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Sind auf einem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls ein Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung besteht nicht. Ob genügend freie Grabstätten vorhanden sind, entscheidet der Friedhofsträger.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 6.

4. In § 23 Ziffer 7 Buchstabe g)

werden nach dem Wort „vollbürtigen“ die Worte „bzw. halbbürtigen“ eingefügt.

5. In § 23 Ziffer 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Das Nutzungsrecht, das gemäß Absatz 1 Satz 3 ohne Todesfall verliehen wurde, kann zu Lebzeiten nur auf die in Ziffer 7 Satz 2 aufgeführten Personen übertragen werden.“

6. In § 33 Ziffer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wahlgrabstätten, für die nach § 23 Ziffer 1 das Nutzungsrecht ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen wurde, müssen spätestens drei Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet und gärtnerisch gestaltet werden.“



## **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Frechen vom 17.07.2013 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Frechen vom 17.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



## **21. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 24.04.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 beschlossen:

### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

Im Gebührentarif als Anlage zu § 1 der Gebührensatzung wird

#### 1. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Angabe „1.785,00 €“ durch die Angabe „1.890,00 €“, die Angabe „89,25 €“ durch die Angabe „94,50 €“, die Angabe „2.155,00 €“ durch die Angabe „2.270,00 €“, die Angabe „107,75 €“ durch die Angabe „113,50 €“, die Angabe „1.325,00 €“ durch die Angabe „1.390,00 €“, die Angabe „1.255,00 €“ durch die Angabe „1.325,00 €“, die Angabe „1.675,00 €“ durch die Angabe „1.775,00 €“, die Angabe „1.225,00 €“ durch die Angabe „1.295,00 €“, die Angabe „61,25 €“ durch die Angabe „64,75 €“, die Angabe „990,00 €“ durch die Angabe „1.040,00 €“, die Angabe „910,00 €“ durch die Angabe „955,00 €“, die Angabe „1.410,00 €“ durch die Angabe „1.500,00 €“ sowie die Angabe „1.415,00 €“ durch die Angabe „1.490,00 €“ ersetzt.

#### 2. in Abschnitt I. „Nutzungsgebühren“

die Gebührenziffer 16 wie folgt gefasst:

„Wahlgrabstätte nach muslimischem Ritus

- |                          |            |
|--------------------------|------------|
| a) Nutzungszeit 40 Jahre | 4.330,00 € |
| b) Nutzungszeit 25 Jahre | 2.705,00 € |

sowie folgende neue Gebührenziffer 17 eingefügt:

„Verlängerung Wahlgrabstätte nach muslimischem Ritus/Jahr	108,25 €“
---	-----------

#### 3. in Abschnitt II. „Beerdigungsgebühren“

die Angabe „995,00 €“ jeweils durch die Angabe „990,00 €“, die Angabe „540,00 €“ durch die Angabe „525,00 €“ sowie die Angabe „445,00 €“ durch die Angabe „435,00 €“ ersetzt.



4. in Abschnitt III. „Benutzungsgebühren Gebäude“

die Angabe „255,00 €“ durch die Angabe „210,00 €“, die Angabe „110,00 €“ durch die Angabe „90,00 €“ sowie die Angabe „35,00 €“ durch die Angabe „25,00 €“ ersetzt.

5. in Abschnitt IV. „Gebühren für die Ausgrabung von Leichen“

die Angabe „970,00 €“ sowie die Angabe „810,00 €“ jeweils durch die Angabe „965,00 €“ ersetzt.

6. in Abschnitt V. „Gebühren für die Umbettung/Tieferlegung von Leichen“

die Angabe „2.255,00 €“ durch die Angabe „2.270,00 €“, die Angabe „1.230,00 €“ durch die Angabe „1.225,00 €“ sowie die Angabe „1.690,00 €“ durch die Angabe „1.695,00 €“ ersetzt.

7. in Abschnitt VI. „Gebühren für die Ausgrabung/Umbettung von Urnen“

die Angabe „245,00 €“ durch die Angabe „230,00 €“ sowie die Angabe „345,00 €“ durch die Angabe „330,00 €“ ersetzt.

8. in Abschnitt VII. „Gebühren für die Abräumung von Wahlgräbern“

die Angabe „325,00 €“ durch die Angabe „330,00 €“ sowie die Angabe „485,00 €“ durch die Angabe „490,00 €“ ersetzt.

9. in Abschnitt IX. „Sonstige Gebühren“

die Angabe „370,00 €“ durch die Angabe „380,00 €“ sowie die Angabe „55,00 €“ durch die Angabe „50,00 €“ ersetzt.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die vorstehende 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 21. Satzung vom 27.04.2018 zur Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Frechen vom 27.01.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 27.04.2017



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Widmung von Straßen und Wegen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 zur Vorlagennummer 103/16/2018 beschlossen, die nachfolgend aufgeführte Fläche gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) auf der Grundlage des beigefügten Planes dem öffentlichen Straßenverkehr zu widmen:

#### **Fußläufige Verbindung zwischen Antoniterstraße und An der Synagoge**

(siehe Anlage 1)

Gemarkung Frechen, Flur 35  
Flurstück 1544/491

#### **als Fußgängerbereich.**

Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 4 Ziffer 2 des StrWG NW eingestuft.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil des Beschlusses und dieser Widmungsverfügung.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des StrWG NRW öffentlich bekanntgemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung :**

Gegen die Widmungsverfügung kann beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss

den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

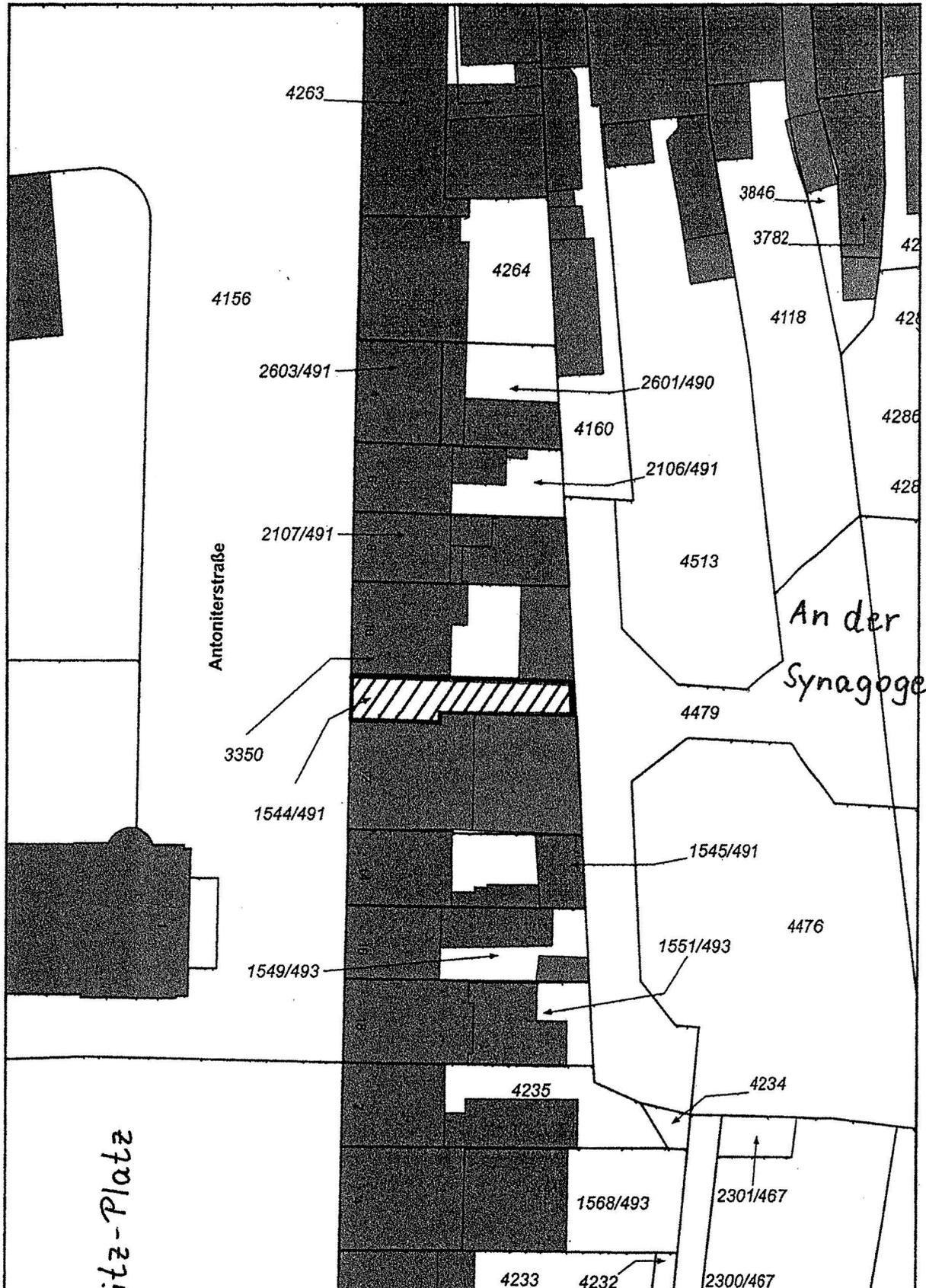
Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Frechen, 17.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



Antoniterstraße

An der Synagoge

Joh.-Schmitz-Platz

3193

	Projekt: Anlage zur Vorlage Nr.103/16/2018		
	Betreff: Passage		
1:500	System-Nutzer: gisfrechen	20.02.2018	

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 17.04.2018

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen,

1. für den Bebauungsplan Nr. 19.11 F, 3. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Hauptstraße, Dr.-Tusch-Straße, Franzstraße und Burgstraße ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.11 F, 3. Änderung

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**08.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 17.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:

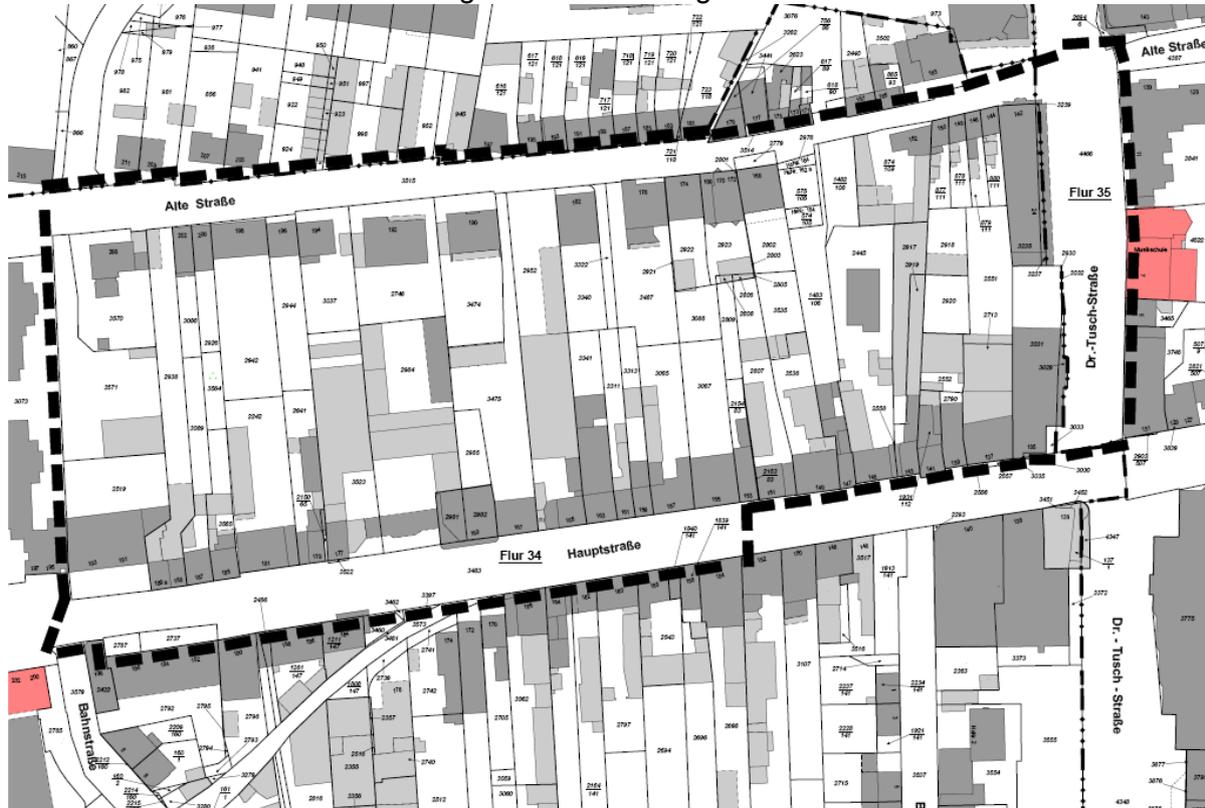


Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 17.04.2018

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen,

1. für den Bebauungsplan Nr. 19.41 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Alte Straße, Dr.-Tusch-Straße und Hauptstraße ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.41 F, 2. Änderung

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**08.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 17.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung

### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 17.04.2018

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 23.01.2018 beschlossen,

1. für den Bebauungsplan Nr. 19.42 F, 2. Änderung, für den Bereich in Frechen zwischen Burgstraße, Franzstraße, Hauptstraße und Bahnstraße ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) durchzuführen.
2. die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung, gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist folgendem Plan zu entnehmen:



Abb.: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19.42 F, 2. Änderung

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**08.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Aulmann in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-370, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Frechen, 17.04.2018



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung der Stadt Frechen**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 17.04.2018 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 73 F gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzubereiten und durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2a und 2b BauGB durchgeführt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 73 F trifft Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten im Planbereich. Die Planzeichnung vom 03.04.2018 ist Bestandteil des Offenlagebeschlusses. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im beiliegenden Übersichtsplan vom 13.04.2018 dargestellt.

Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und seiner Begründung erfolgt in der Zeit vom

**08.05.2018 bis einschließlich 08.06.2018**

während der Öffnungszeiten im Foyer des Rathauses der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen.

Die Öffentlichkeit kann während der vorstehenden Auslegungsfrist Einsicht nehmen und Stellungnahmen abgeben. Die Planunterlagen können auch im Internet unter [www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php](http://www.stadt-frechen.de/planenbauenundinfrastruktur/stadtplanung/basisseiten/Aktuelles.php) eingesehen werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind zu richten an:

**Stadt Frechen**

*Die Bürgermeisterin*

*Johann-Schmitz-Platz 1-3*

*50226 Frechen*

Auskünfte zum Entwurf des Bebauungsplans erteilt Herr Müller in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer 309, Tel.: 02234 501-361, während der Dienststunden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Stellungnahmen zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Frechen.

**Datenschutzhinweis:**

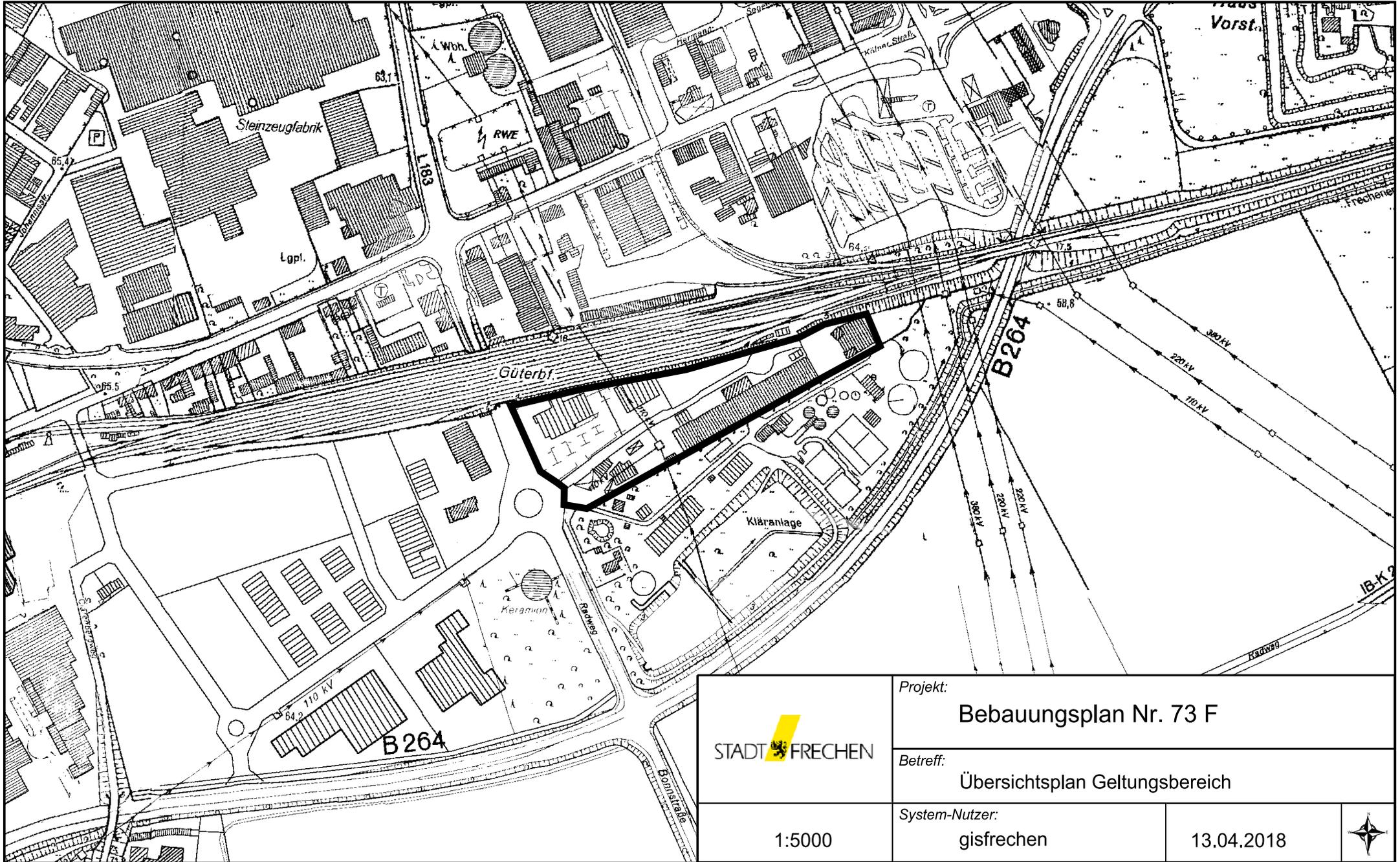
Bauleitplanplanungen sind öffentliche Planungen. Daher werden in der Regel alle eingehenden Äußerungen und Stellungnahmen einschließlich der enthaltenen personenbezogenen Angaben in öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und des Rates beraten und entschieden, soweit dies die Einsender nicht ausdrücklich einschränken.

Der Beschluss, den Bebauungsplans Nr. 73F nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Frechen, 26.04.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Stupp', written over a light grey rectangular background.

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



	Projekt: <b>Bebauungsplan Nr. 73 F</b>		
	Betreff: <b>Übersichtsplan Geltungsbereich</b>		
1:5000	System-Nutzer: gisfrechen	13.04.2018	